

Synoptische Darstellung**Bildungsgesetz**

- Regierungsvorlage
- Kommissionsfassung
- Kommentar

Beilage 3**28. Februar 2002**

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
		Vorbemerkung Weil in der Vernehmlassung zur Bildungsgesetzgebung von juristischer Seite geltend gemacht wurde, einige der ins Dekret verwiesenen Bestimmungen hätten gesetzesrelevanten Charakter, und einige Interessensgruppen darauf drängten, ihre Anliegen im Gesetz abzusuchen, hat der Regierungsrat am 10. April 2001 ein Bildungsgesetz (BG) mit einem Dekret verabschiedet, in dem nur noch wenige Regelungen enthalten waren. Die Erziehungs- und Kulturkommission (EKK) hat sich daher entschlossen, auf ein Dekret überhaupt zu verzichten. Die im regierungsrätlichen Entwurf verbliebenen Bestimmungen hat sie entweder ins Gesetz integriert oder in die Verordnungen verwiesen und die Schulkreise, Schulorte und Nebenschulorte im Landratsbeschluss zum BG festgelegt. Die von der EKK gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Veränderungen sind fettgedruckt. Redaktionelle Änderungen sind nicht kommentiert.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
Erster Teil: Grundlegende Bestimmungen A. Allgemeines § 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ² Es enthält ausserdem Bestimmungen über: a. die Berufsbildung, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist; b. öffentliche Schulen mit eigener Rechtspersönlichkeit; c. nichtstaatliche Ausbildungen und Schulen; d. Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, soweit der Regierungsrat sie diesem Gesetz unterstellt.	Erster Teil: Grundlegende Bestimmungen A. Allgemeines § 1 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ² Es enthält ausserdem Bestimmungen über: a. die berufliche Grundbildung, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist; b. öffentliche Schulen und Bildungsinstitutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit; c. nichtstaatliche Ausbildungen und Schulen; d. Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, soweit der Regierungsrat sie diesem Gesetz unterstellt.	Die Bezeichnung "berufliche Grundbildung" ist dem neuem Bundesgesetz entnommen.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 2 Ziele ¹ Die Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen und sozialen Fähigkeiten fördert und von ihnen Leistungsbereitschaft verlangt. Dabei weiss sie sich der humanistischen, christlichen und demokratischen Tradition verpflichtet. ² Die Schulen, Lehrbetriebe und andere Bildungsstätten vermitteln den Schülerinnen und Schülern, Jugendlichen und Erwachsenen das für ihr Leben nötige Wissen und Selbstvertrauen. Sie achten dabei auf ihre geschlechtliche und kulturelle Identität und geben ihnen Werte weiter, die sie gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt zu einem rücksichtsvollen Verhalten befähigen. ³ Die Schülerinnen und Schüler und Auszubildenden tragen ihrem Alter entsprechend zum Erfolg ihrer Ausbildung bei. Sie respektieren die Regeln der Schule und die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer. ⁴ Die Erziehungsberechtigten tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern die Leistungsbereitschaft ihrer Kinder und unterstützen die Arbeit der Schulen und Ausbildungsverantwortlichen. ⁵ Die Behörden fördern die interkommunale und interkantonale Zusammenarbeit im Bildungswesen und tragen dazu bei, dass sich die Schulen kontinuierlich weiterentwickeln. ⁶ Die Schulen und ihre Behörden sowie die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beachten bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der geschlechterdifferenzierten Pädagogik. Das Nähere regelt das Dekret.	§ 2 Ziel ¹ Die Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss fördert und von ihnen Leistungsbereitschaft fordert. Das Bildungswesen weiss sich der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet. ² Die angebotenen Bildungswege sind gleichwertig. Die Schulen, Lehrbetriebe und anderen Bildungsstätten vermitteln ihren Schülerinnen, Schülern oder Auszubildenden das für ihr Leben nötige Wissen und stärken ihr Selbstvertrauen. Sie achten dabei ihre geschlechtliche und kulturelle Identität und geben ihnen Werte weiter, die sie zu einem verantwortungsvollen Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt befähigen. ³ Schülerinnen, Schüler und Auszubildende tragen ihrem Alter entsprechend zum Erfolg ihrer Ausbildung bei. Sie respektieren die Regeln der Schule. ⁴ Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Sie fördern deren Leistungsbereitschaft und unterstützen die Arbeit der Schulen sowie der Lehrerinnen und Lehrer und anderen Ausbildenden. ⁵ Die Behörden fördern die interkommunale und interkantonale Zusammenarbeit im Bildungswesen und tragen zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der in ihrer Obhut stehenden Schulen bei. ⁶ Die Schulen und ihre Behörden sowie die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beachten bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze der geschlechterdifferenzierten Pädagogik.	Die EKK erachtet es als wichtig, bereits im Zielparagrafen darauf hinzuweisen, dass es keine höher- oder minderwertigen Bildungswege gibt.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 3 Begriffe ¹ Öffentliche Schulen sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden. ² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule. ³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede: a. die Sekundarschule (einschliesslich Werkjahr) wird als Sekundarstufe I bezeichnet; b. die Berufsbildung, die Diplommittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II; c. die Universität, die Hochschule, die Fachhochschule und die Höhere Fachschule bilden zusammen die Tertiärstufe; d. die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet. ⁴ Lehrbetriebe sind Betriebe, in denen Jugendliche parallel zur Ausbildung an der Berufsschule eine Berufslehre absolvieren.	§ 3 Begriffe ¹ Öffentliche Schulen sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden. ² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule. ³ Im interkantonalen Vergleich ist von folgenden Schulstufen die Rede: a. die Sekundarschule (einschliesslich Werkjahr) wird als Sekundarstufe I bezeichnet; b. die berufliche Grundbildung, die Diplommittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II; c. die Universität, die Hochschule, die Fachhochschule und die Höhere Fachschule bilden zusammen die Tertiärstufe; d. die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet. ⁴ Lehrbetriebe sind Betriebe, in denen Jugendliche parallel zur Ausbildung an der Berufsfachschule eine berufliche Grundbildung absolvieren.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 4 Bildungsanspruch ¹ Jedes Kind und jeder Erwachsene hat Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten und seinem Alter entsprechende Bildung. ² Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch auf eine ihnen gemässe Sonderschulung oder Ausbildung. Der Kanton kann entsprechende Ausbildungsverhältnisse finanziell unterstützen. Das Nähere regelt die Verordnung. ³ Die im Kanton ansässigen fremdsprachigen Kinder und Jugendlichen haben Anspruch darauf, in die öffentlichen Schulen integriert zu werden und die Sprache und Kultur ihres Herkunftslandes pflegen zu können. ⁴ Die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen haben Anspruch auf eine geschlechterdifferenzierte Pädagogik sowie auf Gesundheitsförderung und Suchtprävention.	§ 4 Bildungsanspruch ¹ Jedes Kind hat bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung. ² Jede und jeder Erwachsene hat Anspruch auf die Nutzung eines nach Fähigkeiten, Neigungen und Alter differenzierten Bildungsangebots. ³ Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung haben Anspruch auf eine ihnen gemässe Sonderschulung oder Ausbildung. ⁴ Die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen haben Anspruch auf Gesundheitsförderung und Suchtprävention.	§ 4 der Regierungsvorlage wurde in einen neuen § 4 Bildungsanspruch und einen neuen § 5 Massnahmen zur Integration aufgeteilt. Absatz 2 soll verdeutlichen, dass die Erwachsenen wohl Anspruch auf ein differenziertes Bildungsangebot haben, aber ihren individuellen Ansprüchen Grenzen gesetzt sind. Auf die geschlechterdifferenzierte Pädagogik wird bereits in § 2 hingewiesen, weshalb auf eine nochmalige Erwähnung verzichtet werden kann.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
	§ 5 Massnahmen zur Integration ¹Die Integration der ausländischen sowie fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler in die öffentlichen Schulen wird durch gezielte Massnahmen gefördert. ²Die öffentlichen Schulen ermöglichen ihren fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern den Besuch von Kursen zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur. Sie stellen den nötigen Schulraum unentgeltlich zur Verfügung. Der Kursbesuch hat in der Regel ausserhalb der regulären Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. ³Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur, welche in den Räumen der öffentlichen Schulen durchgeführt werden, bedürfen der Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. ⁴Das Nähere regelt die Verordnung.	Die Integration von ausländischen und fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler ist auch für die einheimischen Schülerinnen und Schüler von so grosser Bedeutung, dass sie aus Sicht der EKK einer ausdrücklichen Verankerung im Gesetz bedarf. Die EKK will dafür einen klaren Rahmen abstecken, um Missverständnissen unter den Beteiligten vorzubeugen. Einen Antrag auf finanzielle Unterstützung der Kurse zur Vermittlung der heimatlichen Sprache und Kultur hat sie mehrheitlich abgelehnt.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 5 Bildungsangebot ¹Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen: a. der Kindergarten; b. die Primarschule; c. die Sekundarschule; d. die Berufsbildung an Berufsschulen und in Lehrbetrieben; e. die Diplommittelschule; f. das Gymnasium; g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II; h. die Sonderschulung; i. die Musikschule; j. die Tertiärstufe; k. die Erwachsenenbildung. ²Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.	§ 6 Bildungsangebot ¹Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen: a. der Kindergarten; b. die Primarschule; c. die Sekundarschule; d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen und Lehrbetrieben; e. die Diplommittelschule; f. das Gymnasium; g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II; h. die Sonderschulung; i. die Musikschule; j. die Tertiärstufe; k. die Erwachsenenbildung. ²Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 6 Obligatorische Schulzeit ¹ Die obligatorische Schulzeit beginnt mit dem Eintritt in die Primarschule. ² Sie dauert 9 Jahre.	§ 7 Schulpflicht ¹ Die Schulpflicht beginnt mit einem obligatorischen Kindergartenjahr. ² Sie dauert 10 Schuljahre.	Die EKK ist sich darüber einig, dass der Kindergarten besser ins Schulsystem verankert werden muss. Sie hat sich deshalb für ein obligatorisches Kindergartenjahr entschieden, obwohl sich das Volk am 28. September 1997 für einen freiwilligen zweijährigen Kindergartenbesuch aussprach. Die EKK glaubt, dass auch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger für diesen Entscheid gewonnen werden können, weil heute pädagogisch zweifelsfrei feststeht, dass ein aufgewerteter Kindergarten im Interesse der Kinder liegt. Da der Kindergarten schon heute nahezu von allen Kindern bereits während zweier Jahre freiwillig besucht wird, entstehen durch das einjährige Obligatorium keine zusätzlichen Kosten.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 7 Ausserkantonaler Schulbesuch ¹ Der Besuch ausserkantonaler staatlicher oder staatlich anerkannter Schulen steht grundsätzlich frei. ² Ist eine finanzielle Leistung des Kantons damit verbunden, muss er durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bewilligt werden.	§ 8 Ausserkantonaler Schulbesuch ¹ Der Besuch ausserkantonaler staatlicher oder staatlich anerkannter Schulen steht grundsätzlich frei. ² Ist eine finanzielle Leistung der Trägerschaft, ausgenommen Leistungen gemäss § 100 Absatz 2, damit verbunden, muss der ausserkantonale Schulbesuch durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bewilligt werden.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 8 Unentgeltlichkeit ¹ Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich: a. der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule und der Sekundarstufe II; b. die Sonderschulung; c. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule. ² Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind folgende Schuldienste unentgeltlich: a. die schulpsychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen während der obligatorischen Schulzeit; b. die Berufs- und Studienberatung bis zum Abschluss der Sekundarstufe II; c. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie ihrer Erziehungsberechtigten.	§ 9 Unentgeltlichkeit ¹ Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich: a. der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule und der Sekundarstufe II; b. die Sonderschulung; c. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule. ² Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich: a. die schulpsychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen während der obligatorischen Schulzeit; b. die Berufs- und Studienberatung; c. der Schulsozialdienst ab der Sekundarschule; d. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten.	Die Berufs- und Studienberatung soll - wie schon heute - auch nach der Sekundarstufe II unentgeltlich sein. Schulsozialdienst siehe Kommentar zu § 57.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 9 Kostenbeiträge ¹Für folgende Bildungs- und Beratungsangebote sowie Unterrichtsmittel können die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben: a. die Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts; b. den Unterricht und die Miete von Instrumenten an der Musikschule; c. die ausserschulische Betreuung und Verpflegung in den Schulen; d. die Lehrmittel ab der Sekundarstufe II; e. die Berufs- und Studienberatung nach Abschluss der Sekundarstufe II; f. die Ausbildungen und Kursangebote in der Erwachsenenbildung. ²Die Verordnung legt die Kostenbeiträge für die vom Kanton getragenen Schularten und Beratungsangebote fest.	§ 10 Kostenbeiträge ¹Für folgende Bildungs- und Beratungsangebote sowie Unterrichtsmittel können die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben: a. die Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts; b. den Unterricht und die Miete von Instrumenten an der Musikschule; c. die Betreuung und Verpflegung ausserhalb des Unterrichts; d. die Lehrmittel ab der Sekundarstufe II; e. die Ausbildungen und Kursangebote in der Erwachsenenbildung. ²Die Verordnung legt die in der Zuständigkeit des Kantons stehenden Kostenbeiträge fest.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung			Kommentar																																																						
§ 10 Klassengrössen ¹Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten: <table><thead><tr><th></th><th>Richtzahl</th><th>Höchstzahl</th></tr></thead><tbody><tr><td>a. Kindergarten</td><td>21</td><td>24</td></tr><tr><td>b. Primarschule</td><td>22</td><td>26</td></tr><tr><td>c. Sekundarschule</td><td></td><td></td></tr><tr><td>- Anforderungsniveau A</td><td></td><td>20</td></tr><tr><td>- Anforderungsniveau E und P</td><td>22</td><td>26</td></tr><tr><td>d. Kleinklassen</td><td>10</td><td>13</td></tr><tr><td>e. Berufsschule</td><td></td><td>22</td></tr><tr><td>f. Gymnasium u. Diplommittelschule</td><td></td><td>24</td></tr></tbody></table> ² Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt. ³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig eine Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.		Richtzahl	Höchstzahl	a. Kindergarten	21	24	b. Primarschule	22	26	c. Sekundarschule			- Anforderungsniveau A		20	- Anforderungsniveau E und P	22	26	d. Kleinklassen	10	13	e. Berufsschule		22	f. Gymnasium u. Diplommittelschule		24	§ 11 Klassengrössen ¹Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten: <table><thead><tr><th></th><th>Richtzahl</th><th>Höchstzahl</th></tr></thead><tbody><tr><td>a. Kindergarten</td><td>21</td><td>24</td></tr><tr><td>b. Primarschule</td><td>22</td><td>26</td></tr><tr><td>c. Sekundarschule</td><td></td><td></td></tr><tr><td>- Anforderungsniveau A</td><td></td><td>20</td></tr><tr><td>- Anforderungsniveau E und P</td><td>22</td><td>26</td></tr><tr><td>d. Kleinklassen/Einführungsklassen</td><td>10</td><td>13</td></tr><tr><td>e. Berufsfachschule</td><td>22</td><td></td></tr><tr><td>f. Gymnasium u. Diplommittelschule</td><td></td><td>24</td></tr></tbody></table> ² Im Kindergarten sowie in der Primar- und Sekundarschule wird ab dem 6. fremdsprachigen Kind in einer Klasse dieses und jedes weitere fremdsprachige Kind doppelt gezählt. ³ Jede Einwohnergemeinde kann selbstständig eine Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn diese mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist. ⁴ Im Kindergarten und in der Primarschule können Mehrjahrgangsklassen geführt werden. ⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.				Richtzahl	Höchstzahl	a. Kindergarten	21	24	b. Primarschule	22	26	c. Sekundarschule			- Anforderungsniveau A		20	- Anforderungsniveau E und P	22	26	d. Kleinklassen/ Einführungsklassen	10	13	e. Berufsfachschule	22		f. Gymnasium u. Diplommittelschule		24	Die EKK nahm zustimmend zur Kenntnis, dass die Klassengrössen aufgrund der Vernehmlassung wieder ins Gesetz aufgenommen wurden. Die Mehrheit fand, mit der Reduktion der Klassengrösse von 28 auf 26 werde neben den fremd- auch den deutschsprachigen Kindern ein Vorteil verschafft. Eine Minderheit der EKK sprach sich dafür aus, die fremdsprachigen Kinder bereits ab dem 4. Kind doppelt zu zählen. Mehrjahrgangsklassen sind in Kindergärten und Primarschulen kleiner Gemeinden unumgänglich; in der zukünftigen Sekundarschule entfallen sie.
	Richtzahl	Höchstzahl																																																								
a. Kindergarten	21	24																																																								
b. Primarschule	22	26																																																								
c. Sekundarschule																																																										
- Anforderungsniveau A		20																																																								
- Anforderungsniveau E und P	22	26																																																								
d. Kleinklassen	10	13																																																								
e. Berufsschule		22																																																								
f. Gymnasium u. Diplommittelschule		24																																																								
	Richtzahl	Höchstzahl																																																								
a. Kindergarten	21	24																																																								
b. Primarschule	22	26																																																								
c. Sekundarschule																																																										
- Anforderungsniveau A		20																																																								
- Anforderungsniveau E und P	22	26																																																								
d. Kleinklassen/ Einführungsklassen	10	13																																																								
e. Berufsfachschule	22																																																									
f. Gymnasium u. Diplommittelschule		24																																																								

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
	§ 12 Unterrichtszeiten ¹ Der Unterricht im Kindergarten und in der Primarschule findet von Montag bis Freitag in Blöcken zu je vier Stunden am Vormittag statt. Ergänzend zu diesen umfassenden Blockzeiten ist Unterricht am Nachmittag möglich. ² In der Sekundarschule umfasst der vormittägliche Unterricht von Montag bis Freitag mindestens vier Lektionen. Der Unterricht am Nachmittag darf vier Lektionen nicht übersteigen. ³ Für den Kindergarten und die Primarschule können die Einwohnergemeinden in einem Gemeindereglement von den umfassenden Blockzeiten abweichende Unterrichtszeiten festlegen. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	Die EKK ist einhellig der Meinung, dass mit der Einführung von Blockzeiten an den Volksschulen aus bildungs- und familienpolitischen Gründen vorwärts gemacht werden muss. Sie konnte sich aber nicht über die Frage einigen, ob das BG eine diesbezügliche Verpflichtung der Gemeinden enthalten soll, oder ob diese als Schulträgerinnen über die Einführung von Blockzeiten weiterhin selber entscheiden sollen. Schliesslich hat sich die EKK mehrheitlich dafür entschieden, dass nach einer Übergangszeit in den Kindergärten, Primarschulen und Sekundarschulen in umfassenden Blockzeiten zu unterrichten ist. Wenn Gemeindebehörden eine Ausnahme von dieser Regel wollen, haben sie ihre abweichende Haltung auf dem ordentlichen Instanzenweg gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern zu begründen und bei ihnen durchzusetzen. Währenddem die Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule mit wesentlichen Mehrkosten und einem erheblichen organisatorischen Aufwand verbunden sind, kann dieser Schritt in der Sekundarschule relativ einfach vollzogen werden.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
B. Trägerschaft der öffentlichen Schulen § 11 Einwohnergemeinden Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen: a. des Kindergartens und seiner Speziellen Förderung; b. der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung, c. der Musikschule.	B. Trägerschaft der öffentlichen Schulen § 13 Einwohnergemeinden Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen: a. des Kindergartens und seiner Speziellen Förderung; b. der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung, c. der Musikschule.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 12 Kanton Der Kanton ist Träger: a. der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung (einschliesslich Werkjahr); b. der Berufsschule und ihrer Speziellen Förderung; c. der Diplommittelschule und ihrer Speziellen Förderung; d. des Gymnasiums und seiner Speziellen Förderung; e. der Sonderschulung; f. der Erwachsenenbildung, sofern der Kanton Aufgaben des Bundes ausführt oder selber Ausbildungen anbietet; g. der Schuldienste.	§ 14 Kanton Der Kanton ist Träger: a. der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung (einschliesslich Werkjahr); b. der Berufsfachschule und ihrer Speziellen Förderung; c. der Diplommittelschule und ihrer Speziellen Förderung; d. des Gymnasiums und seiner Speziellen Förderung; e. der Sonderschulung; f. der Erwachsenenbildung, sofern der Kanton Aufgaben des Bundes ausführt oder selber Ausbildungen anbietet; g. der Schuldienste.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 13 Aufgaben der Trägerschaft ¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben als Schulträgerinnen bzw. als Schulträger folgende Aufgaben: h. sie legen das Einzugsgebiet ihrer Schulen und Schulhäuser fest; i. sie regeln die Wahl der Schulräte; j. sie errichten, unterhalten und finanzieren die Schulbauten und Schuleinrichtungen; k. sie kommen für das Schulmaterial auf; l. sie tragen die Lohnkosten der Lehrerinnen und Lehrer und des nicht unterrichtenden Personals; m. sie regeln die Anstellung des nicht unterrichtenden Schulpersonals; n. sie sind im Bedarfsfall für eine Verpflegungsmöglichkeit der Schülerinnen und Schüler zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht ausserhalb des Elternhauses besorgt. Sie haben diesbezüglich alle drei Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen. Das Nähere regelt die Verordnung. ² Die Einwohnergemeinden können ihre Schulen mit anderen Einwohnergemeinden führen und Teile ihres Unterrichtsangebots an der Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. ³ Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen und Teile seines Bildungsangebots Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. ⁴ Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Bildungsangebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.	§ 16 Zusammenlegung und Übertragung von Aufgaben ¹ Die Einwohnergemeinden können ihre Schulen mit anderen Einwohnergemeinden führen. Sie können Teile ihres Unterrichtsangebots an der Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentliche Musikschule gestellten Anforderungen erfüllen. ² Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen und Teile seines Bildungsangebots Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. ³ Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Bildungsangebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 14 Öffentliche Schulen mit eigener Rechtspersönlichkeit Das Bildungsangebot von öffentlichen Schulen und Bildungsinstitutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit umfasst die Universität und die Fachhochschule.	§ 17 Öffentliche Schulen mit eigener Rechtspersönlichkeit Das Bildungsangebot von öffentlichen Schulen und Bildungsinstitutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit umfasst die Universität und die Fachhochschule.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
C. Nichtstaatliche Ausbildungen und Schulen § 15 Berufliche Grundausbildung in Lehrbetrieben Die berufliche Grundausbildung in Lehrbetrieben richtet sich nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie dem Lehrvertrag.	C. Nichtstaatliche Ausbildungen und Schulen § 18 Berufliche Grundbildung in Lehrbetrieben Der praktische Teil der beruflichen Grundbildung in den Lehrbetrieben richtet sich nach den bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie dem Lehrvertrag.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 16 Privatschulen, private Schulung ¹ Die Führung von Privatschulen vom Kindergarten bis und mit der Sekundarstufe II sowie die private Schulung zu Hause während der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn sie die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. ³ Die Privatschulen und die private Schulung zu Hause unterstehen während der obligatorischen Schulzeit der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.	§ 19 Privatschulen, private Schulung ¹ Die Führung von Privatschulen vom Kindergarten bis und mit der Sekundarstufe II sowie die private Schulung zu Hause während der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind. ³ Die Privatschulen und die private Schulung zu Hause unterstehen während der obligatorischen Schulzeit der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 17 Christlicher Religionsunterricht ¹ Der christliche Religionsunterricht wird durch die Landeskirchen und die anderen kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften organisiert. ² Die Schulen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme. ³ Die Trägerschaft stellt die dafür erforderlichen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung. ⁴ Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ihrer Schule mit beratender Stimme teil.	§ 20 Christlicher Religionsunterricht ¹ Der christliche Religionsunterricht wird durch die Landeskirchen und die anderen kantonal anerkannten Religionsgemeinschaften organisiert. ² Die Schulen ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme. ³ Die Trägerschaft stellt die dafür erforderlichen Schulräume unentgeltlich zur Verfügung. ⁴ Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen an den Sitzungen des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents ihrer Schule mit beratender Stimme teil.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
Zweiter Teil: Schularten, Ausbildungen und Schuldienste A. Kindergarten § 18 Ziel Der Kindergarten hilft den Kindern, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden, und bereitet sie auf den Eintritt in die Primarschule vor.	Zweiter Teil: Schularten, Ausbildungen und Schuldienste A. Kindergarten § 21 Ziel Der Kindergarten bereitet die Kinder auf den Eintritt in die Primarschule vor. Er hilft ihnen, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 19 Eintritt und Dauer ¹ Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, für einen regelmässigen Kindergartenbesuch ihrer Kinder besorgt zu sein. ² Kinder, die vor dem Stichtag das 4. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf Beginn eines der beiden folgenden Schuljahre in den Kindergarten eintreten. Den Stichtag legt die Verordnung fest. ³ Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, den Besuch des Kindergartens während zwei Jahren zu ermöglichen.	§ 22 Eintritt und Dauer ¹ Kinder, die vor dem Stichtag das 4. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf Beginn eines der beiden folgenden Schuljahre in den Kindergarten eintreten. Den Stichtag legt die Verordnung fest. ² Der Besuch des Kindergartens im Schuljahr vor dem Eintritt in die Primarschule ist obligatorisch. ³ Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, auch während des freiwilligen Kindergartenjahres für einen regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder besorgt zu sein. ⁴ Der Kindergarten umfasst zwei Jahresstufen.	Auf die Einführung eines obligatorischen Kindergartenjahres wird im Kommentar zu § 7 hingewiesen.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 20 Schulort ¹ Der Kindergarten wird in der Regel in der Gemeinde besucht, in welcher sich der Wohnsitz der Erziehungsberechtigten der Kinder befindet. ² Kinder, die sich tagsüber regelmässig zur Betreuung in einer anderen Gemeinde aufhalten, haben innerhalb des Kantons das Recht, den Kindergarten in ihrer Aufenthaltsgemeinde zu besuchen, wenn diese dadurch keine zusätzliche Klasse führen muss. ³ Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Aufenthaltsgemeinde des Kindes zu entrichten hat.	§ 23 Schulort ¹ Der Kindergarten wird in der Regel in der Wohnsitzgemeinde besucht. ² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Kindergartenbesuch in der Aufenthaltsgemeinde, sofern seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt. ³ Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Aufenthaltsgemeinde zu bezahlen hat.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
B. Primarschule § 21 Ziel Die Primarschule hilft den Schülerinnen und Schülern, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, und vermittelt ihnen die schulische Grundausbildung, die auf den Besuch der Sekundarschule vorbereitet.	B. Primarschule § 24 Ziel Die Primarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und die Selbstständigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 22 Eintritt und Dauer ¹ Kinder, die vor dem Stichtag das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, treten in der Regel auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein. Den Stichtag legt die Verordnung fest. ² Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern können die Erziehungsberechtigten nach Rücksprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer des Kindergartens den Eintritt in die Primarschule um ein Jahr vorverlegen. ³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder aufgrund der Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder ob eine Aufnahme in die Einführungs-klasse erfolgt. ⁴ Die Primarschule umfasst fünf Jahresstufen.	§ 25 Eintritt und Dauer ¹ Kinder, die vor dem Stichtag das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, treten in der Regel auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein. Den Stichtag legt die Verordnung fest. ² Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr vorverlegt wird. ³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder aufgrund der Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um ein Jahr hinausgeschoben wird oder ob eine Aufnahme in die Einführungs-klasse erfolgt. ⁴ Die Primarschule umfasst fünf Jahresstufen.	Die EKK ist der Auffassung, dass der Entscheid über einen vorzeitigen Schuleintritt bei der Schulleitung und nicht allein bei den Erziehungsberechtigten liegen soll, weil diese zu sehr befangen sind.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 23 Schulort ¹ Die Primarschule wird in der Regel in der Gemeinde besucht, in welcher sich der Wohnsitz der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler befindet. ² Schülerinnen und Schüler, die sich tagsüber regelmässig zur Betreuung in einer anderen Gemeinde aufhalten, haben innerhalb des Kantons das Recht, die Primarschule ihrer Aufenthaltsgemeinde zu besuchen, wenn diese dadurch keine zusätzliche Klasse führen muss. ³ Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Aufenthaltsgemeinde der Schülerinnen und Schüler zu entrichten hat.	§ 26 Schulort ¹ Die Primarschule wird in der Regel in der Wohnsitzgemeinde besucht. ² Wird ein Kind tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde des Kantons betreut, hat es Anspruch auf den Primarschulbesuch in der Aufenthaltsgemeinde, sofern seine Aufnahme nicht die Bildung einer zusätzlichen Klasse bedingt. ³ Die Verordnung legt den Beitrag fest, den die Wohngemeinde an die Aufenthaltsgemeinde zu bezahlen hat.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
C. Sekundarschule § 24 Ziel Die Sekundarschule fördert die Handlungsfähigkeit und das Verantwortungsgefühl der Schülerinnen und Schüler und vermittelt ihnen die zum Eintritt in eine Berufsausbildung mit oder ohne Berufsmaturität, in die Diplommittelschule oder ins Gymnasium erforderliche Allgemeinbildung.	C. Sekundarschule § 27 Ziel Die Sekundarschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine niveau-spezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht. Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 25 Angebot und Dauer ¹Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf: a. das Anforderungsniveau A inklusive das Werkjahr, welches auf Berufslehren vorbereitet; b. das Anforderungsniveau E, welches zu Berufslehren, zur Berufsmaturität und zur Diplommittelschule führt; c. das Anforderungsniveau P, welches den Eintritt in das Gymnasium, in die Berufsmaturitätsschule und in anspruchsvolle Berufslehren ermöglicht. ²Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Abschlusszeugnis, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. ³Die Sekundarschule umfasst 4 Jahrestufen.	§ 28 Angebot und Dauer ¹Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf: a. das Anforderungsniveau A inklusive das Werkjahr, welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet; b. das Anforderungsniveau E, welches zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur Diplommittelschule führt; c. das Anforderungsniveau P, welches den Eintritt in das Gymnasium ermöglicht. ²Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule eine Abschlussqualifikation, welche über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung. ³Die Sekundarschule umfasst 4 Jahrestufen.	Zu a.: Der Hinweis auf besondere Massnahmen der Berufsvorbereitung soll den einzelnen Sekundarschulen im Rahmen ihres Schulprogramms ermöglichen, für die Schülerinnen und Schüler des Anforderungsniveau A situationsbezogene Formen der Berufsvorbereitung zu entwickeln. Zu c.: Die EKK will mit ihrem unzweideutigen Hinweis auf das Gymnasium den wirklichen Erwartungen gegenüber dem Anforderungsniveau P Rechnung tragen. Zu Absatz 2: Am Ende der Sekundarschule darf es nach Auffassung der EKK nicht bei der Abgabe des Abschlusszeugnisses sein Bewenden haben. Die Schülerinnen und Schüler sollen vielmehr auf eine Abschlussqualifikation hinarbeiten, welche aufgrund einheitlicher Verfahren an allen Schulen aussagt, welchen Leistungsstand sie zu diesem Zeitpunkt erreicht haben. Die Erziehungs- und Kulturdirektion hat diesbezüglich bereits Schritte unternommen.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 26 Schulort, Schulkreise ¹ Die Sekundarschule wird in der Regel innerhalb des Sekundarschulkreises besucht, in welchem sich der Wohnsitz der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler befindet. ² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen oder einzelne Schülerinnen und Schüler einem benachbarten Schulkreis zuweisen. ³ Das Dekret legt die Schulkreise und die Schulorte der Sekundarschule fest.	§ 29 Schulkreise ¹ Der Landrat legt die Schulkreise, die Schulorte und die Nebenschulorte der Sekundarschule fest. ² An Nebenschulorten müssen mindestens zwei Anforderungsniveaus der gleichen Jahrestufe geführt und den Schülerinnen und Schülern die vollständige Palette der Frei- und Wahlfächer des Schulortes angeboten werden.	Die "ideale" Grösse einer Sekundarschule liegt bei 16 bis 24 Klassen. Aus regionalen Gründen gibt es aber einzelne Schulorte, welche diese Norm nicht ganz erreichen. Da ausserdem der bereits vorhandene Schulraum weiter genutzt werden soll, sind neben den Schulorten die Nebenschulorte innerhalb der Sekundarschulkreise zu bezeichnen, an denen unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen weiterhin unterrichtet werden kann. Diese Bedingungen sollen nach Ansicht der EKK sicherstellen, dass die Ziele und Anliegen der zukünftigen Sekundarschule nicht aus den Augen verloren werden. Insbesondere geht es darum, die heutige Realschule bzw. das zukünftige Anforderungsniveau A soweit als möglich in die Sekundarschule zu integrieren, was nur möglich ist, wenn an den Nebenschulorten zumindest die Anforderungsniveaus A und E geführt werden können.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 26 Schulort, Schulkreise ¹Die Sekundarschule wird in der Regel innerhalb des Sekundarschulkreises besucht, in welchem sich der Wohnsitz der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler befindet. ²Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen oder einzelne Schülerinnen und Schüler einem benachbarten Schulkreis zuweisen. ³Das Dekret legt die Schulkreise und die Schulorte der Sekundarschule fest.	§ 30 Schulort ¹Die Sekundarschule wird in der Regel im Schulkreis der Wohnsitzgemeinde besucht. ²Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann einzelnen Schülerinnen und Schülern den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis bewilligen oder einzelne Schülerinnen und Schüler einem benachbarten Schulkreis zuweisen.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
A. Berufsbildung § 27 Ziel Im Rahmen der beruflichen Grundausbildung vermitteln die Berufsschulen und Lehrbetriebe den Auszubildenden die zur Ausübung eines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse und legen die Basis für ihre fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung.	D. Berufliche Grundbildung § 31 Ziel Die Berufsfachschulen und die Lehrbetriebe führen die Auszubildenden zu einem Abschluss einer beruflichen Grundbildung sowie zur Fachhochschulreife. Sie vermitteln die zur Ausübung eines Berufes nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten, fördern die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung und stärken die Teamfähigkeit und Sozialkompetenz der Auszubildenden.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
I. Berufsschule § 28 Aufgaben und Angebot ¹Die Aufgaben der Berufsschule richten sich nach den Vorschriften des Bundes über die Berufsbildung. ²Das Angebot der Berufsschule umfasst: a. den schulischen Teil von beruflichen Grundausbildungen, die zu einem Berufsabschluss oder zur Berufsmaturität führen; b. Ganztageschulen, die zu einem Berufsabschluss oder zu einer Berufsmaturität führen; c. Grundschulen und Lehrwerkstätten; d. Brückenangebote, die den Übertritt von der Sekundarschule in die Berufsbildung erleichtern; e. Fort- und Weiterbildungsangebote innerhalb der beruflichen Erwachsenenbildung; f. Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Förderung der Berufsbildung.	I. Berufsfachschule § 32 Aufgaben und Angebot ¹Die Aufgaben der Berufsfachschule richten sich nach den Vorschriften des Bundes über die Berufsbildung. ²Das Angebot der Berufsfachschule umfasst: a. den schulischen Teil der beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität; b. Ganztageschulen, die zum Abschluss der beruflichen Grundbildung oder zur Berufsmaturität führen; c. Teilzeitprogramme, die zur Berufsmaturität führen; d. berufliche Grundschulen und Lehrwerkstätten; e. Brückenangebote, die den Übertritt von der Sekundarschule in die berufliche Grundbildung erleichtern; f. Fort- und Weiterbildungsangebote innerhalb der beruflichen Erwachsenenbildung; g. Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Förderung der Berufsbildung.	Die bisherige Anlehre ist gemäss neuem Bundesgesetz in der beruflichen Grundbildung enthalten. Solche Teilzeitprogramme sind wichtig und bestehen bereits. Sie sollen folglich im Angebot aufgeführt werden.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 29 Schulort Die Auszubildenden mit einem Lehrvertrag besuchen die ihnen zugewiesene Berufsschule innerhalb oder ausserhalb des Kantons.	§ 33 Schulort ¹Die Auszubildenden mit einem Lehrvertrag besuchen die ihnen zugewiesene Berufsfachschule innerhalb oder ausserhalb des Kantons. ²Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
II. Ausbildung in Lehrbetrieben § 30 Aufgabe Die Lehrbetriebe vermitteln den Auszubildenden die für die Ausübung eines Berufes notwendigen praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse.	II. Ausbildung in Lehrbetrieben § 34 Aufgabe Die Lehrbetriebe vermitteln den Auszubildenden die für die Ausübung eines Berufes notwendigen praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse und unterstützen sie im Erreichen ihrer schulischen Ziele.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 31 Betriebliche Voraussetzungen ¹ Betriebe, die eine Berufslehre anbieten, erhalten vom Kanton die dafür notwendige Ausbildungsbewilligung, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ² Mehrere Betriebe können sich zu einem Ausbildungsverbund zusammenschliessen. ³ Der Bildungsrat kann den Besuch von Fort- und Weiterbildungskursen für Ausbildungsverantwortliche in Lehrbetrieben obligatorisch erklären. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 35 Betriebliche Voraussetzungen ¹ Betriebe, die eine berufliche Grundbildung anbieten, erhalten vom Kanton die dafür notwendige Ausbildungsbewilligung, wenn die bundesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ² Mehrere Betriebe können sich zu einem Ausbildungsverbund zusammenschliessen. ³ Der Bildungsrat kann den Besuch von Fort- und Weiterbildungskursen für Ausbildungsverantwortliche in Lehrbetrieben obligatorisch erklären. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 32 Lehrvertrag Vor Beginn einer Berufslehre schliessen die Auszubildenden bzw. ihre Erziehungsberechtigten und der Lehrbetrieb einen Lehrvertrag ab, welcher von der zuständigen Stelle des Kantons zu genehmigen ist.	§ 36 Lehrvertrag Vor Beginn der beruflichen Grundbildung schliessen die Auszubildenden bzw. ihre Erziehungsberechtigten und der Lehrbetrieb einen Lehrvertrag ab, welcher von der zuständigen Stelle des Kantons zu genehmigen ist.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
E. Diplommittelschule § 33 Ziel Die Diplommittelschule fördert die Allgemeinbildung, die soziale Kompetenz und die Kreativität der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf eine Berufsausbildung oder eine andere Ausbildung insbesondere im pädagogischen, sozialen, paramedizinischen und künstlerischen Bereich.	E. Diplommittelschule § 37 Ziel Die Diplommittelschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Allgemeinbildung und bereitet sie auf eine Berufsausbildung insbesondere im pädagogischen, sozialen und künstlerischen Bereich sowie im Gesundheitswesen vor. Sie fördert die Sozialkompetenz und Kreativität ihrer Schülerinnen und Schüler.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 34 Angebot und Dauer ¹Die Diplommittelschule umfasst unterschiedliche Lehrgänge, die mindestens 2 Jahre dauern. ²Das Nähere regelt das Dekret.	§ 38 Angebot und Dauer Die Diplommittelschule umfasst folgende zwei Lehrgänge: a. die Diplommittelschule 2 (DMS 2) mit zwei Jahresstufen; b. die Diplommittelschule 3 (DMS 3) mit 3 Jahresstufen.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 35 Schulort ¹ Die Diplommittelschulen können zusammen mit anderen Schulen der Sekundarstufe II geführt werden. Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Diplomtypen an den einzelnen Diplommittelschulen geführt werden. ² Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Diplommittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.	§ 39 Schulort ¹ Die Diplommittelschulen können zusammen mit anderen Schulen der Sekundarstufe II geführt werden. Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Diplomtypen an den einzelnen Diplommittelschulen geführt werden. ² Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Diplommittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
F. Gymnasium § 36 Ziel Das Gymnasium führt die Schülerinnen und Schüler auf wissenschaftlicher Grundlage zur Hochschulreife oder zu einer anderen höheren Ausbildung.	F. Gymnasium § 40 Ziel Das Gymnasium führt die Schülerinnen und Schüler auf wissenschaftlicher Grundlage zur Hochschulreife. Es entwickelt ihre Fähigkeit zu selbstständigem und vernetztem Denken.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 37 Angebot und Dauer ¹ Die Lehrpläne und Stundentafeln der Gymnasien richten sich nach den Bestimmungen des Bundes über die Maturitäts-Anerkennung und den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen. ² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden. ³ Die Ausbildung am Gymnasium umfasst 3 1/2 Jahresstufen. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 41 Angebot und Dauer ¹ Die Lehrpläne und Stundentafeln der Gymnasien richten sich nach den Bestimmungen des Bundes über die Maturitäts-Anerkennung und nach den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen. ² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden. ³ Die Ausbildung am Gymnasium umfasst 3 1/2 Jahresstufen. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 38 Schulort Die Schülerinnen und Schüler besuchen in der Regel jenes Gymnasium, das ihrem Wohnort am nächsten liegt.	§ 42 Schulort ¹Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel jenem Gymnasium zugewiesen, welches ihrem Wohnort am nächsten liegt. ²Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
G. Spezielle Förderung § 39 Ziel Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.	G. Spezielle Förderung § 43 Ziel Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 40 Angebot ¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule: a. die Einführungsklasse, in welcher Schülerinnen und Schüler die erste Primarschulklasse in 2 Jahren absolvieren; b. die Kleinklasse für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen im Kindergarten, an der Primarschule und den Anforderungsniveaus A und E der Sekundarschule oder an ihrer Stelle die integrative Schulungsform. Die Kleinklassen des 8. und 9. Schuljahres im Anforderungsniveau A werden als Werkjahr geführt. c. den Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation; d. die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit; e. den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache; f. die Aufgabenhilfe. ² Die Spezielle Förderung kann im Sinne einer Früherfassung bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen. ³ Der Regierungsrat beschliesst die Angebote der Speziellen Förderung für die Schulen der Sekundarstufe II. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 44 Angebot ¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule: a. die Einführungsklasse, in welcher Schülerinnen und Schüler die erste Jahresstufe der Primarschule in zwei Jahren absolvieren; b. die Kleinklasse für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen im Kindergarten, an der Primarschule und den Anforderungsniveaus A und E der Sekundarschule oder an ihrer Stelle die integrative Schulungsform. Die Kleinklassen des 8. und 9. Schuljahres im Anforderungsniveau A werden als Werkjahr geführt. c. den Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen, mathematischen und motorischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation; d. die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit; e. den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache; f. die Aufgabenhilfe. ² Die Spezielle Förderung kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	Das Angebot der Speziellen Förderung entspricht dem Ist-Zustand. Es wirkt im Gesetzesentwurf einzig deshalb umfangreicher, weil im heutigen Schulgesetz nur generell von ambulanten Massnahmen der Sonderschulung die Rede ist. Die Auflistung der einzelnen Massnahmen im Gesetz bezweckt, hier so viel Transparenz als möglich herzustellen. Das BG unterscheidet klar zwischen der Speziellen Förderung innerhalb der Regelschulen und der Sonderschulung für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, welche überwiegend von der IV finanziert wird. Das heutige gesellschaftliche Umfeld der Schule lässt darauf schliessen, dass die Bedeutung und der Umfang der Speziellen Förderung weiterhin eher zunehmen als abnehmen werden. Die Kompetenz des Regierungsrates in Bezug auf die Angebote der Speziellen Förderung an der Sekundarstufe II ist neu in § 88 enthalten.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 41 Inanspruchnahme ¹ Die Aufnahme einer Speziellen Förderung gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie für die Angebote gemäss Absatz 3 setzt eine vorherige Abklärung durch die kantonale Fachstelle voraus. ² Diese hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den mündigen Schülerinnen und Schülern zu erfolgen. Über die Aufnahme einer Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung. ³ Die Kursbildung und die Einzelmassnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe c bis f regelt die Verordnung. Es können dafür Lektionenpauschalen vorgesehen werden. ⁴ Die Schulleitung entscheidet im Rahmen des Schulprogramms, wie die Massnahmen der Speziellen Förderung in der Schule umgesetzt werden.	§ 45 Inanspruchnahme ¹ Die Aufnahme einer Speziellen Förderung gemäss § 44 Absatz 1 Buchstabe a bis d sowie für die Angebote gemäss § 45 Absatz 3 setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus. ² Die Abklärung hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den mündigen Schülerinnen und Schülern zu erfolgen. ³ Über die Aufnahme einer Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. In die Einführungs-klasse ist eine Aufnahme gemäss § 25 Absatz 3 auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich. ⁴ Für die Kursbildung und die Einzelmassnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 44 Absatz 1 Buchstaben a bis f können Lektionenpauschalen vorgesehen werden. ⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.	Hier wird wie schon in § 25 Absatz 3 auf die Ausnahmeregelung in Bezug auf die Aufnahme in die Einführungs-klasse hingewiesen.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 42 Spezielle Förderung an Privatschulen ¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann ein Angebot der Speziellen Förderung einer Privatschule übertragen. Vorrang haben Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ² Die Bewilligung zum Besuch einer Privatschule mit einem Angebot der Speziellen Förderung erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag einer kantonalen Fachstelle und der Schulleitung. ³ Die Kosten der Speziellen Förderung gehen zu Lasten der Trägerschaft.	§ 46 Spezielle Förderung an Privatschulen ¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann ein Angebot der Speziellen Förderung einer Privatschule übertragen. Vorrang haben Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ² Die Bewilligung zur Aufnahme einer Speziellen Förderung an einer Privatschule erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag einer vom Kanton bestimmten Fachstelle. ³ Vorgängig der Erteilung einer Bewilligung zugunsten einer Schülerin oder eines Schülers des Kindergartens oder der Primarschule nimmt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Rücksprache mit dem zuständigen Schulrat.	§ 42 Absatz 3 der Landratsvorlage ist in § 92 enthalten.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
H. Sonderschulung § 43 Ziel Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.	H. Sonderschulung § 47 Ziel Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die soziale Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 45 Inanspruchnahme ¹ Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine kantonale Fachstelle voraus. ² Die Bewilligung zum Eintritt in eine Sonderschulung erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Erziehungsberechtigten und der zuständigen Behörde am Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler. ³ Die Sonderschulung kann vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 49 Inanspruchnahme ¹ Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus. ² Die Bewilligung zum Eintritt in eine Sonderschulung erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Erziehungsberechtigten und der zuständigen Behörde am Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler. ³ Die Sonderschulung kann vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
I. Musikschule § 46 Ziel Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Grundausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.	I. Musikschule § 50 Ziel Die Musikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Ausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein zu entwickeln.	Die Aufnahme ins ordentliche Bildungsangebot, die Integration der Musiklehrerinnen und Musiklehrer in die kantonale Personalgesetzgebung und die Übernahme der gleichen Strukturen wie für die anderen Schulen (eigene Schulbehörde, Behandlung der Anliegen im Bildungsrat) werten die Musikschule ohne Zweifel auf. Die Mehrheit der EKK ist gleichzeitig der Meinung, dass es an den Gemeinden als Schul- und alleinige Kostenträgerinnen liegt, das Unterrichtsangebot ihrer Musikschulen und die Beitragsleistungen der Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten festzulegen. Die Koordination untereinander kann durch ihren Verband und in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Musikschulen und dem Kanton erfolgen.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 47 Angebot und Dauer ¹ Die Ausbildung an der Musikschule ist freiwillig. Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, sie bis zum Abschluss der Sekundarstufe II anzubieten. ² Der Regierungsrat legt das Mindestangebot für den Instrumentalunterricht an den Musikschulen fest. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 51 Angebot und Dauer ¹ Die Ausbildung an der Musikschule ist freiwillig. Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, sie bis zum Abschluss der Sekundarstufe II anzubieten. ² Die Trägerschaft legt das Angebot für den Instrumentalunterricht an den Musikschulen fest. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	An die Kosten der Musikschulen zahlt der Kanton heute 25 Prozent. Neu haben die Gemeinden als Schulträgerinnen die Kosten vollumfänglich zu übernehmen. Diese Lösung kam im Rahmen der neuen Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden zustande und wurde in den vergangenen Jahren durch politische Entscheide mehrmals bestätigt. In der EKK wurde darüber diskutiert, ob der Kanton nicht dennoch das Mindestangebot für den Instrumentalunterricht und den maximalen Kostenbeitrag der Teilnehmenden festzulegen habe, wie dies, nach Ansicht der Kommissionsminderheit, in der hängigen JMS-Initiative gefordert werde. Eine Mehrheit der EKK lehnte die entsprechenden Anträge ab, weil sie der Meinung ist, der Kanton dürfe hier die Gemeindeautonomie nicht ein weiteres Mal eingrenzen. Die Gemeinden seien so gut wie der Kanton in der Lage, dem Anliegen der JMS-Initiative gerecht zu werden. Eine Minderheit der EKK ist überzeugt, dass mit dem beschlossenen Gesetzestext die JMS-Initiative, auf die der Landrat am 15. Mai 1997 unter bestimmten Bedingungen eingetreten ist, nicht erfüllt ist.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
J. Tertiärstufe § 48 Ziel Die Universität pflegt in Lehre und Forschung die Gesamtheit der Wissenschaften. Die Fachhochschule und die Höhere Fachschule vermitteln eine praxisbezogene und wissenschaftlich abgestützte, erweiterte Berufsausbildung und leisten Beiträge in angewandter Forschung und Entwicklung.	J. Tertiärstufe § 52 Ziel Die Universität pflegt in Lehre und Forschung die Gesamtheit der Wissenschaften. Die Fachhochschule und die Höhere Fachschule vermitteln eine praxisbezogene und wissenschaftlich abgestützte, erweiterte Berufsausbildung und betreiben angewandte Forschung und Entwicklung. Die Tertiärstufe fördert im Rahmen dieser Aufgaben das kreative und fachübergreifende Denken.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 49 Aufgaben des Kantons ¹ Der Kanton hat auf der Tertiärstufe folgende Aufgaben: a. er sichert den Studierenden den Zugang zur tertiären Ausbildung; b. er führt auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Kanton Basel-Stadt die Fachhochschule beider Basel; c. er beteiligt sich durch einen Vertrag an der Universität Basel; d. er bildet auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Kanton Basel-Stadt Lehrerinnen und Lehrer aus. ² Der Kanton kann weitere Hochschul- und Fachhochschulverträge abschliessen und selber zusätzliche Fachhochschulen führen.	§ 53 Aufgaben des Kantons ¹ Der Kanton hat auf der Tertiärstufe folgende Aufgaben: a. er sichert den Studierenden den Zugang zur tertiären Ausbildung; b. er führt auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Kanton Basel-Stadt die Fachhochschule beider Basel; c. er beteiligt sich durch einen Vertrag an der Universität Basel bis hin zur gemeinsamen Trägerschaft; d. er bildet auf der Grundlage eines Vertrages mit dem Kanton Basel-Stadt Lehrerinnen und Lehrer aus. ² Der Kanton kann weitere Hochschul- und Fachhochschulverträge abschliessen und selber zusätzliche Fachhochschulen führen.	Dieser Paragraph bildet die Rechtsgrundlage für die bestehenden Verträge mit dem Kanton Basel-Stadt und die zukünftige Zusammenarbeit mit diesem und andern Kantonen in diesem Bereich. In Bezug auf die Universität Basel ist die EKK mehrheitlich der Auffassung, mit dem Bildungsgesetz sei der Zeitpunkt für ein klares Bekenntnis zur gemeinsamen Trägerschaft mit Basel-Stadt gekommen.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
K. Erwachsenenbildung § 50 Ziel Die mit der Erwachsenenbildung befassten Schulen und Institutionen fördern das lebenslange Lernen der Menschen und helfen ihnen, persönliche und berufliche Veränderungsprozesse zu gestalten.	K. Erwachsenenbildung § 54 Ziel Die mit der Erwachsenenbildung befassten Schulen und Institutionen fördern das lebenslange Lernen der Menschen und helfen ihnen, persönliche und berufliche Veränderungsprozesse zu gestalten.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 51 Aufgaben des Kantons ¹ Dem Kanton obliegen in der Erwachsenenbildung koordinierende und subsidiäre Aufgaben. ² Der Aufgabenbereich des Kantons umfasst: a. die Koordination der Kurse und Ausbildungen an den öffentlichen Schulen; b. die regelmässige Orientierung der Öffentlichkeit über die Angebote in der Erwachsenenbildung; c. das Fördern und Unterstützen der Nachholbildung; d. die finanzielle und anderweitige Unterstützung von Bildungsangeboten. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 55 Aufgaben des Kantons ¹ Dem Kanton obliegen in der Erwachsenenbildung koordinierende und subsidiäre Aufgaben. ² Er kann Ausbildungsprojekte finanziell unterstützen. ³ Der Kanton Basel-Landschaft beteiligt sich an Institutionen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	Dass die Erwachsenenbildung sowohl für die einzelnen Personen als auch für das Staatswesen immer bedeutender wird und folglich in ein modernes BG gehört, war in der EKK unbestritten. Einigkeit bestand auch darüber, dass der Kanton, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, in der Erwachsenenbildung koordinierende und subsidiäre Aufgaben zu übernehmen hat und nur dort als Anbieter auftreten soll, wo aus bildungspolitischen, sozialen oder gesellschaftlichen Gründen Lücken zu schliessen sind. Wo der Kanton diesbezüglich aktiv werden muss, kann vom Landrat dann entschieden werden, wenn ihm der Regierungsrat das versprochene Konzept über die Erwachsenenbildung vorlegt. Der von der EKK vorgeschlagene Gesetzestext lässt Raum für die Umsetzung dieses Konzepts und die weitergehende Entwicklung in diesem Bildungsbereich.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
L. Schuldienste § 52 Ziel Die Schuldienste unterstützen und beraten Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer und andere Erwachsene.	L. Schuldienste § 56 Ziel Die Schuldienste unterstützen und beraten Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 53 Angebot ¹ Das Angebot der kantonalen Schuldienste umfasst: a. die schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder; b. die Berufs- und Studienberatung von Schülerinnen und Schülern und Erwachsenen; c. die Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden; d. die Information und Beratung von Erwachsenen bezüglich ihrer beruflichen Laufbahn; e. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie ihrer Erziehungsberechtigten. ² Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 57 Angebot ¹ Das Angebot der kantonalen Schuldienste umfasst: a. die schulpsychologische und kinder- und jugendpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder; b. den Schulsozialdienst ab der Sekundarschule; c. die Berufs- und Studienberatung von Schülerinnen und Schülern und Erwachsenen; d. die Fortbildung, Beratung und Unterstützung der Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden; e. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie ihrer Erziehungsberechtigten. ² Das Nähere regelt die Verordnung.	Die EKK hat beim Angebot der Schuldienste mehrheitlich beschlossen, darin einen Schulsozialdienst ab der Sekundarschule aufzunehmen. Eine Minderheit hat diesbezüglich Bedenken, weil sie Abstimmungsprobleme mit den Sozialdiensten der Gemeinden befürchtet. Die schon heute in einigen Sekundarschulen geführten Schuldienste werden von den Standortgemeinden finanziert. Folgt der Landrat dem Antrag der EKK, hat der Kanton die Kosten für den Schulsozialdienst ab der Sekundarschule zu tragen. Dieser soll: - den Schulen helfen, die bei ihnen zunehmenden sozialen Probleme und Spannungen besser zu bewältigen; - den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich über persönliche Anliegen innerhalb der Schule ohne Umwege beraten zu lassen; - die Lehrerinnen und Lehrer in ihren erzieherischen und sozialen Aufgaben unterstützen. Die Organisation des Schulsozialdienstes hat der Regierungsrat in einer Verordnung festzulegen.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
Dritter Teil: Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden A. Allgemeine Bestimmungen § 54 Auftrag ¹ Die Schulen sind als teilautonome, geleitete Organisationen für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben der Trägerschaft verantwortlich. ² Sie legen in einem Schulprogramm periodisch fest, wie sie die genannten Aufgaben erfüllen wollen. Dieses wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt. ³ Sie führen Bibliotheken oder Mediotheken. ⁴ Sie geben sich eine Haus- und Absenzenordnung.	Dritter Teil: Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden A. Auftrag § 58 Organisation ¹ Die Schulen sind als teilautonome, geleitete Organisationen für das Erreichen der Bildungsziele und für die Einhaltung der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Trägerschaft verantwortlich. ² Sie gestalten ihre Aufgabe innerhalb des Schulprogramms. ³ Sie geben sich eine Haus- und Absenzenordnung. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	Die Führung von Bibliotheken und Mediotheken ist neu in § 15 "Aufgaben der Trägerschaft" enthalten.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
	§ 59 Schulprogramm ¹ Die Schulen legen im Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen. ² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über: a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule; b. die Massnahmen zur Umsetzung der Speziellen Förderung; c. die interne Evaluation; d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugesprochenen Mittel; e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler; f. die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. ³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	Für die EKK ist das Schulprogramm das wichtigste Steuerungsinstrument der teilautonomen, geleiteten Schulen, weshalb sie dafür einen eigenen Paragraphen als notwendig erachtet. In diesem sind die wichtigsten Punkte aufgeführt, die ein Schulprogramm, unabhängig von der Schulart und der Schulgrösse, enthalten muss.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 55 Interne und externe Evaluation ¹ Die Schulen legen im Rahmen des Schulprogramms die Kriterien für die interne Evaluation ihrer Schule fest. ² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist für die regelmässige externe Evaluation der Schulen zuständig. ³ Der Schulrat gewährleistet die Auswertung der Evaluationsergebnisse an den Schulen. ⁴ Das Nähere regelt das Dekret.	B. Qualitätssicherung § 60 Durchführung und Zuständigkeiten ¹ Die öffentlichen Schulen unterziehen sich regelmässig sowohl einer internen als auch einer externen Evaluation. ² Der Schulrat ist für die Durchführung der internen Evaluation verantwortlich und gewährleistet die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen. ³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für die Durchführung der externen Evaluation der öffentlichen Schulen und der Privatschulen, welche der Aufsicht des Kantons unterstellt sind oder im Auftrag der Trägerschaft Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Sie zieht aussenstehende Expertinnen und Experten bei und kann Evaluationsaufträge an Dritte erteilen. ⁴ Die Umsetzung der aus der externen Evaluation resultierenden Massnahmen wird für das kantonale Bildungswesen durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gewährleistet, für die einzelne Schule durch deren Schulrat. ⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.	Die Vorzüge der im BG vorgeschlagenen Qualitätssicherung sieht die EKK darin, dass: - die Schulen als Ganzes und nicht nur einzelne Lehrerinnen und Lehrer beurteilt werden; - die Schulen nach einheitlichen Rahmenbedingungen evaluiert werden; - die Schulen und Schulbehörden klarer als bisher Aufschluss darüber erhalten, wie es um die Qualität ihrer Schule bestellt ist und wie sie diese gezielt verbessern können; - die Schulen und das kantonale Bildungswesen unter Berücksichtigung ihres Umfeldes mit andern Schulen bzw. andern Bildungssystemen verglichen werden können; - aussenstehende Expertinnen und Experten in die Evaluationen einbezogen werden. Für die EKK ist es wichtig, dass die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für die externe Evaluation zuständig ist, weil sie sowohl für den Zusammenhalt und die Aufsicht über das kantonale Schulwesen als auch für dessen Abstimmung mit andern Schulsystemen zuständig ist.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
	§ 61 Interne Evaluation ¹ Die Schulen sind frei in der Wahl der Evaluationsmethode. Sie legen im Schulprogramm die Kriterien fest, nach denen sie ihre Arbeit selber evaluieren. ² Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation zuhanden des Schulrates aus und setzt vom Schulrat beschlossene Massnahmen um. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	Es gehört zum Selbstverständnis von teilautonomen, geleiteten Schulen, dass sie primär selber für die Qualitätssicherung verantwortlich sind. Der Schulversuch der Primarschule Reinach als teilautonome, geleitete Schule und Erfahrungen an anderen Schulen haben gezeigt, dass sie dazu in der Lage sind.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 55 Interne und externe Evaluation ¹ Die Schulen legen im Rahmen des Schulprogramms die Kriterien für die interne Evaluation ihrer Schule fest. ² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist für die regelmässige externe Evaluation der Schulen zuständig. ³ Der Schulrat gewährleistet die Auswertung der Evaluationsergebnisse an den Schulen. ⁴ Das Nähere regelt das Dekret.	§ 62 Externe Evaluation ¹ Die externe Evaluation vermittelt der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Steuerungswissen. Den Schulen gibt sie Aufschluss darüber: a. wie ihre Arbeit in pädagogisch-fachlicher, personeller, organisatorischer und anderer Hinsicht beurteilt wird; b. wo im Vergleich zu anderen Schulen innerhalb und ausserhalb des Kantons ihre Stärken und Schwächen liegen; c. durch welche Massnahmen die Qualität ihrer Arbeit gezielt verbessert werden kann; d. ob die vorgegebenen Lernziele erreicht werden. ² Der Bericht über die externe Evaluation richtet sich an den Schulrat und an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	Die externe Evaluation nimmt auf die interne Evaluation der Schulen Bezug. Weil ihre Sichtweise das gesamte Bildungswesen umfasst, kann durch sie festgestellt werden, ob die Bildungsqualität unter den Schulen gleichwertig ist. Dabei erhalten die Schulen durch aussenstehende Fachpersonen Hinweise, mit welchen Mitteln und Methoden sie ihre Arbeit konkret verbessern können. Die externe Evaluation wird durch ein interdisziplinäres Evaluationsteam vorgenommen. Sie erfolgt pro Schule alle 2 - 4 Jahre.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
B. Schulbeteiligte I. Schülerinnen und Schüler § 56 Rechte, Mitsprache ¹Die Schülerinnen und Schüler a. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität; b. erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten sowie mit zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelten Unterricht; c. erhalten von ihren Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung über sie betreffende Fragen jederzeit Auskunft; d. nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen teil. ² In der Volksschule kann den Schülerinnen und Schülern in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Ab der Sekundarstufe II besitzen sie in diesen Fragen ein Mitspracherecht. ³Das Nähere regelt die Verordnung.	C. Schulbeteiligte I. Schülerinnen und Schüler § 63 Rechte, Mitsprache ¹Die Schülerinnen und Schüler a. erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird; b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität; c. erhalten von ihren Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung Auskunft über sie betreffende Fragen; d. nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen teil. ² In der Volksschule kann den Schülerinnen und Schülern in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Ab der Sekundarstufe II besitzen sie in diesen Fragen ein Mitspracherecht. ³Das Nähere regelt die Verordnung.	Die EKK hat hier auf die Fassung im Vernehmlassungsentwurf zurück gegriffen, weil sie diese ausdrücklicher findet.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 57 Pflichten ¹Die Schülerinnen und Schüler a. sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Lernprozess mitverantwortlich; b. begegnen ihren Mitschülerinnen und Mitschülern sowie ihren Lehrerinnen und Lehrern und dem nicht unterrichtenden Schulpersonal mit Respekt; c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen möglichst lückenlos und begründen ihre Abwesenheiten; d. halten die Regelungen und Weisungen der Schule und der Schulbehörden ein. ²Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 64 Pflichten ¹Die Schülerinnen und Schüler a. sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich; b. tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei; c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten; d. halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge. ²Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 58 Beratung und Beurteilung ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden im Bildungsprozess durch die Lehrerinnen und Lehrer beraten und von ihnen regelmässig beurteilt. ² Die Beratung und Beurteilung unterstützt ihre Lern- und Persönlichkeitsentwicklung und dient als Entscheidungsgrundlage für den Übertritt in nachfolgende Ausbildungsgänge. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 65 Beratung und Beurteilung ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrerinnen und Lehrer im Bildungsprozess beraten und ihre Leistungen werden regelmässig beurteilt. ² Die Beratung und Beurteilung unterstützt ihre Lern- und Persönlichkeitsentwicklung und dient als Entscheidungsgrundlage für den Übertritt in nachfolgende Ausbildungsgänge. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
II. Erziehungsberechtigte § 59 Definition Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Vertretung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.	II. Erziehungsberechtigte § 66 Definition Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 60 Rechte ¹Die Erziehungsberechtigten a. haben Anspruch, am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt und darüber regelmässig informiert zu werden; b. können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen; c. werden von den Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleitung und dem Schulrat ihrer Kinder auf ihr Verlangen angehört und können der Schulleitung und dem Schulrat Anträge stellen; d. nehmen an Evaluationen über die Qualität der Schulen und Ausbildungen ihrer Kinder teil. ²Die Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zu Handen der zuständigen Behörde Stellung nehmen. ³Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 67 Rechte ¹Die Erziehungsberechtigten werden: a. durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt; b. über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen regelmässig informiert; c. in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen; d. von den für ihre Kinder zuständigen Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung auf ihr Verlangen angehört. ²Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 60 Rechte ¹Die Erziehungsberechtigten a. haben Anspruch, am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt und darüber regelmässig informiert zu werden; b. können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen; c. werden von den Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleitung und dem Schulrat ihrer Kinder auf ihr Verlangen angehört und können der Schulleitung und dem Schulrat Anträge stellen; d. nehmen an Evaluationen über die Qualität der Schulen und Ausbildungen ihrer Kinder teil. ²Die Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zu Händen der zuständigen Behörde Stellung nehmen. ³Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 68 Mitsprache ¹Die Erziehungsberechtigten können von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern ihrer Kinder die Durchführung von Elternabenden verlangen. ²Sie haben das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat ihrer Kinder angehört zu werden und an diese Gremien Anträge zu stellen. ³Organisationen der Erziehungsberechtigten können zu wichtigen Fragen und Erlassen im Bildungswesen zu Händen der zuständigen Behörde Stellung nehmen. ⁴Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 61 Pflichten ¹Die Erziehungsberechtigten a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich; b. unterstützen und fördern den Lernprozess ihrer Kinder; c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen; d. halten ihre Kinder zur Einhaltung der Regeln und Weisungen der Schule und zu einem möglichst lückenlosen Schulbesuch an. ²Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 69 Pflichten ¹Die Erziehungsberechtigten a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich; b. unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder; c. arbeiten mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie der Schule ihrer Kinder zusammen und suchen bei hängigen Fragen den direkten Kontakt mit ihnen; d. halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen. ²Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
III. Lehrerinnen und Lehrer § 62 Rechte ¹Die Lehrerinnen und Lehrer a. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Fähigkeiten; b. gestalten den Unterricht innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei; c. werden von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört; d. erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung. ²Das Nähere regelt die Verordnung.	III. Lehrerinnen und Lehrer § 70 Rechte ¹Die Lehrerinnen und Lehrer a. sind bei der Gestaltung des Unterrichts innerhalb der Lehrpläne und des Schulprogramms frei; b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Privatsphäre und ihrer beruflichen Fähigkeiten; c. werden von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört; d. erhalten über sie persönlich betreffende Vorkommnisse von der Schulleitung direkt Mitteilung. ²Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 63 Pflichten ¹Die Lehrerinnen und Lehrer a. gestalten den Unterricht im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms; b. beraten und beurteilen die Schülerinnen und Schüler; c. wirken während der unterrichtsfreien Arbeitszeit an gemeinsamen Aufgaben der Schule und im Bildungswesen mit; d. beziehen die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten in ihre Schularbeit ein. ²Die Schulleitung kann einzelne Lehrerinnen und Lehrer jährlich bis zu 2 Wochen zur Fortbildung während der Schulferien verpflichten. ³Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Fortbildungsprogramme obligatorisch erklären. ⁴Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 71 Pflichten ¹Die Lehrerinnen und Lehrer a. unterrichten ihre Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lehrpläne und des Schulprogramms; b. beraten die Schülerinnen und Schüler und beurteilen deren Leistungen; c. wirken während der unterrichtsfreien Arbeitszeit an gemeinsamen Aufgaben der Schule und im Bildungswesen mit; d. beziehen die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten in ihre Schularbeit ein. ²Die Schulleitung kann Lehrerinnen und Lehrer jährlich bis zu 2 Wochen zur Fortbildung während der Schulferien verpflichten. ³Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Fortbildungsprogramme obligatorisch erklären. ⁴Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 64 Beratung und Beurteilung ¹Die Lehrerinnen und Lehrer werden durch die Schulleitung und die Mitglieder der Schulleitung durch den Schulrat beraten und regelmässig beurteilt. ²Die Lehrerinnen und Lehrer, deren berufliche Eignung in Zweifel gezogen wird, können die Vorwürfe durch eine kantonale Fachstelle abklären lassen. ³Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 72 Beratung und Beurteilung ¹Die Lehrerinnen und Lehrer werden durch die Schulleitung beraten. Im Rahmen von Unterrichtsbesuchen und Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen beurteilt die Schulleitung ihre Leistungen regelmässig. ²Die Lehrerinnen und Lehrer, deren berufliche Eignung in Zweifel gezogen wird, können die Vorwürfe durch eine kantonale Fachstelle abklären lassen. ³Das Nähere regelt die Verordnung.	Die EKK möchte, dass zwischen der Beratung und der Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer klar unterschieden wird. Die Beratung und Beurteilung der Schulleitung ist in § 78 geregelt.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 65 Anstellungsvoraussetzungen ¹ Voraussetzung für eine unbefristete Anstellung als Lehrerin oder Lehrer ist der für die Schulart erforderliche Fähigkeitsausweis. ² Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 73 Anstellungsvoraussetzungen ¹ Voraussetzung für eine unbefristete Anstellung als Lehrerin oder Lehrer ist der für die Schulart erforderliche Fähigkeitsausweis. ² Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 66 Konvente ¹ Die Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses, einer Schule oder eines Schulkreises, die in der gleichen Schulart unterrichten oder der gleichen Schulorganisation angehören, bilden einen Lehrerinnen- und Lehrerkonvent. ² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben: a. er berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen; b. er beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms; c. er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung; d. er kann dem Schulrat Anträge stellen. ³ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Noten und Beförderungen innerhalb der Klasse beraten und entschieden wird. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 74 Konvente ¹ Die Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses, einer Schule oder eines Schulkreises, die in der gleichen Schulart unterrichten oder der gleichen Schulorganisation angehören, bilden einen Lehrerinnen- und Lehrerkonvent. ² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben und Rechte: a. er berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen; b. er beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms; c. er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung; d. er kann der Schulleitung Anträge stellen; e. er hat bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung gegenüber dem Schulrat ein Vorschlagsrecht. ³ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Noten und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	Das Vorschlagsrecht der Lehrerinnen und Lehrer wird hier anstatt in § 76 geregelt.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 67 Konferenzen, Kantonalkonferenz ¹ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Schulart bilden eine Konferenz, die von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion an der Lösung von Ausbildungsfragen ihrer Schulart beteiligt wird. ² Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten, welcher die Arbeit der Konferenzen koordiniert und zu allen kantonalen Erlassen im Bildungswesen Stellung nimmt. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 75 Konferenzen, Kantonalkonferenz ¹ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Schulart bilden eine Konferenz, welche von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion an der Lösung von Bildungsaufgaben ihrer Schulart beteiligt wird. ² Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten, welcher die Arbeit der Konferenzen koordiniert und zu allen kantonalen Erlassen im Bildungswesen Stellung nimmt. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
C. Leitung und Aufsicht I. Schulleitung § 68 Anstellung, Zusammensetzung ¹Die Mitglieder der Schulleitung, ausgenommen die Rektorinnen und Rektoren der Gymnasien, werden durch den Schulrat angestellt. Die Rektorinnen und Rektoren der Gymnasien werden auf Antrag des Schulrats durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angestellt. ²Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung gegenüber dem Schulrat ein Vorschlagsrecht. ³Besteht die Schulleitung aus mehreren Mitgliedern, sollen in ihr nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein. Das Nähere regelt das Dekret. ⁴Mindestens ein Mitglied der Schulleitung besitzt die für eine unbefristete Anstellung an der Schule erforderliche Ausbildung.	D. Leitung und Aufsicht I. Schulleitung § 76 Anstellung, Zusammensetzung ¹Die Mitglieder der Schulleitung werden durch den Schulrat angestellt. ²Besteht die Schulleitung aus mehreren Mitgliedern, sollen in ihr nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein. Das Nähere regelt die Verordnung. ³Mindestens ein Mitglied der Schulleitung besitzt die für eine unbefristete Anstellung an der Schule erforderliche Ausbildung.	Die EKK will, dass die Schulleitungen aller Schularten nach dem gleichen Verfahren und von der gleichen Instanz angestellt werden.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 69 Aufgaben ¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: a. sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht; b. sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit; c. sie berät, beaufsichtigt und beurteilt die Lehrerinnen und Lehrer; d. sie nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor und beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern; e. sie trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben. ² Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 77 Aufgaben ¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: a. sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht; b. sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit; c. sie berät und beaufsichtigt die Lehrerinnen und Lehrer und beurteilt ihre Leistungen; d. sie nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor und beantragt dem Schulrat die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern; e. sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer; f. sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen; g. sie erarbeitet das Schulprogramm; h. sie sorgt für die Umsetzung der Ergebnisse der internen und externen Evaluation; i. sie trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben. ² Das Nähere regelt die Verordnung.	Die EKK ist wie der Regierungsrat der Meinung, dass die teilautonomen, geleiteten Schulen aller Schularten von Schulleitungen zu führen sind, die sowohl in planerischen, organisatorischen und administrativen als auch in pädagogischen und personellen Fragen selbstständig entscheiden können. Diese Rolle ist für die Lehrerinnen und Lehrer der Volksschulen ungewohnt, weil hier bis anhin das Schulinspektorat und die Schulpflege direkt Einfluss auf den Gang der Schulen nehmen können und folglich die Rektorinnen und Rektoren nur mit eingeschränkten Kompetenzen ausgestattet sind. Mit ihren Ergänzungen und Präzisierungen zum Aufgabenkatalog will die EKK verdeutlichen, dass die Schulleitungen jetzt in jeder Beziehung Vorgesetzte der Lehrerinnen und Lehrer werden. Die neue Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist sich bewusst, dass neue Schulleitungen systematisch auf ihre Aufgabe vorbereitet werden müssen und aufgrund eines klaren persönlichen Anforderungsprofils ausgewählt werden sollten. Letzteres haben auch die Lehrerinnen- und Lehrerkonvente bei der Wahrnehmung ihres Vorschlagsrechts zu berücksichtigen.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
	§ 78 Beratung und Beurteilung ¹ Der Schulrat berät die Schulleitung und beurteilt die Leistungen der Schulleitungsmitglieder regelmässig im Rahmen von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen. ² Zur Beurteilung des Unterrichts von Schulleitungsmitgliedern zieht er Fachpersonen bei.	Diese Bestimmung war vorher im entsprechenden Paragraphen für die Lehrerinnen und Lehrer enthalten. Da der Schulrat kein Fachorgan ist, drängt sich nach Ansicht der EKK diese Regelung auf.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
II. Schulrat § 70 Wahl ¹ Die Wahl der Schulräte der Volksschule sowie der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ² Die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschule (ohne Werkjahr) wird vor jeder Neuwahl für jede Einwohnergemeinde durch den Regierungsrat festgelegt. ³ Die Schulräte der Sekundarstufe II und des Werkjahres werden vom Regierungsrat gewählt. ⁴ Lehrerinnen und Lehrer können dem Schulrat der eigenen Schule nicht angehören.	II. Schulrat § 79 Wahl ¹ Die Wahl der Schulräte der Volksschule (ohne Werkjahr) und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ² Die Einwohnergemeinden bestimmen, ob für ihre Schulen je ein eigener Schulrat oder für mehrere Schulen ein gemeinsamer Schulrat gewählt wird. Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat. ³ Die Wahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat. ⁴ Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.	Das Kapitel über die Schulräte wurde umgestaltet und durch Regelungen aus dem aufgehobenen Dekretsentwurf ergänzt.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 71 Zusammensetzung, Konstituierung ¹ Die Schulräte des Kindergartens, der Primarschule und der Musikschule bestehen aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Gemeinderat der Träger- bzw. der Standortgemeinde delegiert ein Mitglied aus seiner Mitte. ² Die Schulleitung, eine Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents sowie ab der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler gehören dem Schulrat mit beratender Stimme an. Der Schulrat bestimmt das Wahlverfahren der Schülerinnen- und Schülervvertretung. ³ Die Schulräte konstituieren sich selbst. ⁴ Das Nähere regelt das Dekret.	§ 80 Mitgliederzahl, Konstituierung ¹Die Einwohnergemeinden legen für die von ihnen getragenen Schulen die Mitgliederzahl der Schulräte fest. ²In die Schulräte des Kindergartens und der Primarschule delegiert der Gemeinderat der Trägergemeinde ein Mitglied aus seiner Mitte. ³Der Regierungsrat legt die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschule (ohne Werkjahr) vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest, wobei die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Dem Schulort steht ein Vorwegmandat zu. ⁴Die Mitgliederzahl der Schulräte des Werkjahres und der Schulen der Sekundarstufe II legt die Verordnung fest. ⁵Die Schulräte konstituieren sich selbst.	Die Zahl der Mitglieder von Gemeindebehörden ist im Gemeindegesetz geregelt und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
	§ 81 Vertretungen mit beratender Stimme ¹ Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an: a. die Schulleitung; b. eine Vertretung des Lehrerinnen und Lehrerkonvents; c. ab der Sekundarstufe II eine Vertretung der Schülerinnen und Schüler. ² Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bestimmt der Schulrat. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 72 Aufgaben Der Schulrat hat folgende Aufgaben: a. er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und Öffentlichkeit; b. er wählt, berät und beaufsichtigt die Schulleitung; c. er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor; d. er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.	§ 82 Aufgaben Der Schulrat hat folgende Aufgaben: a. er bringt die Anliegen der Erziehungsberechtigten und der Trägerschaft in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule gegenüber der Trägerschaft und der Öffentlichkeit; b. er ist Anstellungsbehörde der Schulleitung; c. er nimmt auf Antrag der Schulleitung die unbefristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor; d. er genehmigt das Schulprogramm; e. er gewährleistet die Umsetzung der Evaluationsergebnisse; f. er kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können; g. er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung.	Der Aufgabenkatalog wurde durch die EKK vollständiger und präziser gefasst. Aus ihm geht hervor, dass sich der Schulrat nicht mehr mit den laufenden Geschäften der Schule zu befassen hat, sondern sich auf die wegweisenden Aufgaben der Schule konzentrieren kann.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 73 Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ¹Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden bilden eine Konferenz. ²Die Konferenz nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu wichtigen Erlassen und Anliegen im Bildungswesen Stellung. ³Die Konferenz konstituiert sich selbst.	§ 83 Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz ¹Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden bilden eine Konferenz. ²Die Konferenz nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu wichtigen Erlassen und Anliegen im Bildungswesen Stellung. ³Die Konferenz konstituiert sich selbst.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
Vierter Teil: Kantonale Behörden § 74 Bildungsrat ¹ Der Bildungsrat besteht aus 12 vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern und der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, die/der seinen Vorsitz führt. ² 3 Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an. Die genannten Organisationen haben das Recht, dem Regierungsrat Wahlvorschläge zu unterbreiten. ³ Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben: a. er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung; b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundenpläne der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen; c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule; d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen; e. er beteiligt sich an externen Evaluationen im Bildungswesen; f. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von Grundschulen und Lehrwerkstätten. ⁴ Das Nähere regelt das Dekret.	Vierter Teil: Kantonale Behörden § 84 Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates ¹ Der Bildungsrat wird vom Regierungsrat gewählt. ² Er setzt sich aus 12 Mitgliedern und der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen, welche/welcher den Vorsitz führt. ³ 3 Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an. ⁴ Die in Absatz 3 genannten Organisationen haben das Recht, dem Regierungsrat für ihre Vertreterinnen und Vertreter Wahlvorschläge zu unterbreiten.	§ 74 der Regierungsvorlage ist neu in 2 Paragraphen aufgeteilt. Die EKK hat der Zusammenführung von Erziehungsrat und Berufsbildungsrat zu einem Bildungsrat zugestimmt, weil dies der integralen Bildungsgesetzgebung entspricht. Sie ist mehrheitlich überzeugt, dass es den Bildungsrat als Bindeglied zwischen Politik, Verwaltung und Bildungsfachleuten weiterhin braucht.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
Vierter Teil: Kantonale Behörden § 74 Bildungsrat ¹ Der Bildungsrat besteht aus 12 vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern und der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, die/der seinen Vorsitz führt. ² 3 Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an. Die genannten Organisationen haben das Recht, dem Regierungsrat Wahlvorschläge zu unterbreiten. ³ Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben: a. er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung; b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stunden- tafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen; c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule; d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen; e. er beteiligt sich an externen Evaluationen im Bildungswesen; f. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von Grundschulen und Lehrwerkstätten. ⁴ Das Nähere regelt das Dekret.	§ 85 Aufgaben des Bildungsrates Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben: a. er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung; b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stunden- tafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen; c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule; d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen; e. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen; f. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen; g. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten; h. er setzt auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein; i. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen.	Die Bedeutung der Berufsbildung wurde durch die von der EKK beschlossenen Ergänzungen zusätzlich hervor gehoben.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 75 Prüfungskommission für die Lehrabschlussprüfungen ¹ Die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen besteht aus 9 – 11 vom Bildungsrat gewählten Mitgliedern. ² Sie hat folgende Aufgaben: a. sie beaufsichtigt die Lehrabschlussprüfungen; b. sie wählt Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten; c. sie behandelt Beschwerden gegen Ergebnisse von Lehrabschlussprüfungen. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 86 Prüfungskommission für die Lehrabschlussprüfungen ¹ Die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen hat folgende Aufgaben: a. sie beaufsichtigt die Lehrabschlussprüfungen; b. sie wählt Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten; c. sie behandelt Beschwerden gegen Ergebnisse von Lehrabschlussprüfungen. ² Das Nähere regelt die Verordnung.	Die Mitgliederzahl der Prüfungskommission geht neu aus § 85 lit. i. hervor.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 76 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben: a. sie leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons; b. sie überprüft die Ausbildungsqualität der Schulen; c. sie stimmt die Bildungsfragen des Kantons mit anderen Kantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland ab; d. sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest; e. sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen.	§ 87 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben: a. sie leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons; b. sie sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen und von ihm bewilligten nicht-staatlichen Schulen; c. sie stimmt das Bildungswesen des Kantons mit anderen Kantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland ab; d. sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest; e. sie kann Fortbildungsprogramme für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten obligatorisch erklären; f. sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen.	e.: Entspricht dem Ist-Zustand.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 77 Regierungsrat Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben: - er beschliesst Schulversuche; - er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden; - er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ermächtigt, sofern diese nicht der Volksabstimmung unterliegen; - er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab; - er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen; - er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler.	§ 88 Regierungsrat Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben: - er beschliesst Schulversuche; - er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden; - er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ohne verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt ermächtigt; - er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab; - er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen; - er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler.	Die EKK weist zum besseren Verständnis auf Folgendes hin: Eine Verwaltungsvereinbarung ist ein interkantonaler öffentlichrechtlicher Vertrag von untergeordneter Bedeutung, der insbesondere Vollzugs- und andere Fragen regelt, für die der Regierungsrat im interkantonalen Bereich endgültig zuständig ist. Staatsverträge sind alle übrigen öffentlichrechtlichen Verträge zwischen Kantonen, die keine untergeordneten Fragen im Sinne einer Verwaltungsvereinbarung regeln. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt: - Verfassungsändernde Staatsverträge bedürfen der Genehmigung durch den Landrat und unterstehen der obligatorischen Volksabstimmung (§ 30 Buchst. a der Kantonsverfassung/KV). - Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt bedürfen der Genehmigung des Landrates und unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung, wenn weniger als vier Fünftel der anwesenden Landratsmitglieder dem Vertrag zustimmen oder der Landrat diesen freiwillig der Volksabstimmung unterstellt (§ 30 Buchst. b KV). - Sonstige Staatsverträge bedürfen nur der Genehmigung des Landrates, wenn im Gesetz für den Regierungsrat keine Ermächtigung zum endgültigen Abschluss solcher Verträge enthalten ist (§ 64 Abs. 1 Buchst. b KV). - Verwaltungsvereinbarungen werden in jedem Fall durch den Regierungsrat endgültig abgeschlossen (§ 77 Abs. 1 Buchst. d KV).

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
	§ 89 Landrat Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben: a. er genehmigt die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern; b. er beschliesst, ob vom Regierungsrat veranlasste Schulversuche in eine definitive Regelung übergeführt werden; c. er nimmt aufgrund eines diesbezüglichen Berichtes des Regierungsrates alle 4 Jahre zur Qualität der öffentlichen Schulen im Kanton Stellung; d. er legt die Schulkreise, die Schulorte und die Nebenschulorte der Sekundarschule fest; e. er beschliesst die Angebote der Speziellen Förderung für die Schulen der Sekundarstufe II.	Die EKK hat die wichtigsten Aufgaben des Landrates im Bildungswesen in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst und darin auch einige Bestimmungen aus dem aufgehobenen Dekret aufgenommen. Sie will damit sicher stellen, dass der Landrat in Zukunft vermehrt zu inhaltlichen Fragen im Bildungswesen Stellung nehmen kann. Die Bildung erhält damit im Vergleich zu anderen staatlichen Aufgaben die ihr zustehende politische Bedeutung.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
Fünfter Teil: Disziplinar- und Beschwerdewesen § 78 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern ¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, so ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer und bei schweren Verstössen die Schulleitung Massnahmen. ² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen. ³ Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Vormundschaftsbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	Fünfter Teil: Disziplinar- und Beschwerdewesen § 90 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern ¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen. ² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen. ³ Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Vormundschaftsbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 79 Beschwerden ¹ Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen und Schulleitungen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	§ 91 Beschwerden ¹ Gegen Verfügungen von Lehrerinnen und Lehrern sowie Klassenkonventen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden. ³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrates kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.	Die EKK hat den Instanzenweg verdeutlicht. Dieser führt von den Lehrerinnen und Lehrer über die Schulleitung zum Schulrat und zum Regierungsrat.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
Sechster Teil: Schullasten A. Kostentragung § 80 Löhne des Schulpersonals Die Lohnkosten der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und des nicht unterrichtenden Schulpersonals der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden gehen zulasten der Trägerschaft.	Sechster Teil: Schullasten A. Kostentragung § 92 Löhne des Schulpersonals Die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden gehen zulasten der Trägerschaft.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 81 Lehrmittel, Schulmaterialien, Unterrichtshilfen ¹ Der Kanton trägt die Kosten der vom Bildungsrat beschlossenen Lehrmittel. ² Die Trägerschaft übernimmt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II die Kosten der übrigen Lehrmittel sowie von Schulmaterialien und Unterrichtsmitteln, soweit diese nicht den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern überbunden werden. ³ In der beruflichen Grundausbildung wird die Übernahme dieser Kosten im Lehrvertrag geregelt.	§ 93 Lehrmittel, Schulmaterialien, Unterrichtshilfen ¹ Der Kanton trägt die Kosten der vom Bildungsrat beschlossenen Lehrmittel. ² Die Trägerschaft übernimmt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II die Kosten der übrigen Lehrmittel sowie von Schulmaterialien und Unterrichtshilfen, soweit diese nicht den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern überbunden werden. ³ In der beruflichen Grundbildung wird die Übernahme dieser Kosten im Lehrvertrag geregelt.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 82 Fortbildung ¹ Der Kanton trägt die Kosten für die von ihm angeordnete Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ² Die Trägerschaft trägt die Kosten für die von den Schulleitungen angeordnete Fortbildung und kann Beiträge an die freiwillige Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und des nicht unterrichtenden Schulpersonals leisten.	§ 94 Fortbildung ¹ Der Kanton trägt die Kosten für die von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angeordnete Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden. ² Die Trägerschaft trägt die Kosten für die von den Schulleitungen angeordnete Fortbildung und kann Beiträge an die freiwillige Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und des nicht unterrichtenden Schulpersonals leisten.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 83 Sonderschulung ¹ Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung, soweit diese nicht durch Beiträge der Sozialversicherungen gedeckt sind. ² Die Übernahme der Aufenthalts- und Betreuungskosten in Heimen richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.	§ 95 Sonderschulung ¹ Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung, soweit diese nicht durch Beiträge der Sozialversicherungen gedeckt sind. ² Die Übernahme der Aufenthalts- und Betreuungskosten in Heimen richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 84 Übrige Kosten Die übrigen Schulkosten gehen zulasten der Trägerschaft	§ 96 Übrige Kosten Die übrigen Schulkosten gehen zulasten der Trägerschaft.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
B. Beiträge des Kantons § 85 Beiträge an Einwohnergemeinden ¹ Der Kanton leistet für die Kindergärten und die Primarschulen den Einwohnergemeinden Beiträge an die Lohnkosten der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitungen und an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat. ² Die Beiträge richten sich nach dem Steuer- und Finanzgesetz. ³ Die Beiträge an die Lohnkosten der kreisweise geführten Kindergärten und Primarschulen bemessen sich nach den durchschnittlichen Subventionssätzen der beteiligten Einwohnergemeinden. ⁴ Der Kanton kann ausserordentliche Beiträge an Schulversuche leisten, welche in Schulen von Einwohnergemeinden durchgeführt werden.	B. Beiträge des Kantons § 97 Beiträge an Einwohnergemeinden ¹ Der Kanton leistet für die Kindergärten und die Primarschulen den Einwohnergemeinden Beiträge an die Lohnkosten der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitungen und an die von ihm anerkannten Kosten für das Schulsekretariat. ² Die Beiträge richten sich nach dem Steuer- und Finanzgesetz. ³ Der Kanton kann ausserordentliche Beiträge an Schulversuche leisten, welche in Schulen von Einwohnergemeinden durchgeführt werden.	Die Beiträge von Absatz 3 der Regierungsvorlage werden neu im Rahmen des neuen Finanzausgleichsgesetzes geregelt.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 86 Beiträge an die Berufsbildung ¹ Der Kanton leistet Beiträge an Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, welche sich nach der Beitragsgewährung des Bundes richten. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit Firmen und privatrechtlichen Organisationen. ² Die Beiträge des Kantons an die Einrichtungs- und Betriebskosten der betrieblichen Einführungskurse betragen 65 Prozent der in der Verordnung festgelegten anrechenbaren Kosten. Im Kantonsbeitrag ist der Bundesbeitrag inbegriffen. ³ Der Kanton kann weitere Beiträge an Firmen und privatrechtliche Organisationen für die Führung von Brückenangeboten, Lehrwerkstätten, Grundschulen, Lehrlingsheimen und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen ausrichten. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 98 Beiträge an die Berufsbildung ¹ Der Kanton leistet Beiträge: a. an die Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, welche sich nach der Beitragsgewährung des Bundes richten. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit Firmen und privatrechtlichen Organisationen; b. an die Prüfungskosten bei Lehrabschlussprüfungen. ² Die Beiträge des Kantons an die Einrichtungs- und Betriebskosten der betrieblichen Einführungskurse betragen 65 Prozent der vom Bund festgelegten anrechenbaren Kosten. Im Kantonsbeitrag ist der Bundesbeitrag inbegriffen. ³ Der Kanton kann weitere Beiträge an Firmen und privatrechtliche Organisationen für die Führung von Brückenangeboten, Lehrwerkstätten, beruflichen Grundschulen, Lehrlingsheimen und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an interkantonale Einrichtungen und Veranstaltungen ausrichten. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	Zu b: Währenddem für die Kosten für die Matur- und Diplomprüfungen vollumfänglich der Kanton aufkommt, müssen diese in der Berufsbildung zum überwiegenden Teil von den Lehrbetrieben getragen werden. Die EKK möchte nun dem Regierungsrat ermöglichen, dass er diese auf dem Ordnungswege davon entlasten kann.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 87 Beiträge an Sonderschulbauten Der Kanton kann Beiträge an die Schulbaukosten von nichtstaatlichen Sonderschulen leisten.	§ 99 Beiträge an Sonderschulbauten Der Kanton kann Beiträge an die Schulbaukosten von nichtstaatlichen Sonderschulen leisten.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 88 Beiträge zum Besuch von Privatschulen ¹ Der Kanton kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld ausrichten, sofern a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht; b. die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt. ² Auf Gesuch der Privatschulen gemäss Absatz 1 Buchstabe b gewährt der Kanton für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von 2'000 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen. ³ Der Landrat kann zum Erhalt einer für den gesamten Bildungssektor wichtigen Privatschule zeitlich begrenzte Beiträge in Form von zinslosen Darlehen gewähren. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 100 Beiträge zum Besuch von Privatschulen ¹ Der Kanton kann beim Besuch von Privatschulen Beiträge an das Schulgeld zugunsten der Erziehungsberechtigten ausrichten, sofern a. zwischen Kanton und Schule ein entsprechender Vertrag mit Leistungsauftrag besteht; b. die von Erziehungsberechtigten als Alternative zu den öffentlichen Volksschulen gewählte Schule über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons verfügt. ² Auf Gesuch der Privatschulen gemäss Absatz 1 Buchstabe b gewährt der Kanton für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft einen jährlichen Beitrag an die Kosten zum Besuch einer Privatschule in der Höhe von 2'000 Franken. Der Regierungsrat kann die Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen. ³ Der Landrat kann zum Erhalt einer für den gesamten Bildungssektor wichtigen Privatschule zeitlich begrenzte Beiträge in Form von zinslosen Darlehen gewähren. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
C. Schulbauten § 89 Aufgaben der Trägerschaft ¹ Die Schulanlagen der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden stehen in der Regel im Eigentum der Trägerschaft. Sie werden von dieser erstellt, finanziert und unterhalten. ² Der Kanton und die Einwohnergemeinden stimmen sich in Schulraumfragen gegenseitig ab und stellen einander freien Schulraum gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	C. Schulbauten und -anlagen § 101 Aufgaben der Trägerschaft ¹ Die Schulbauten und -anlagen der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden stehen in der Regel im Eigentum der Trägerschaft. Sie werden von dieser erstellt, finanziert und unterhalten. ² Der Kanton und die Einwohnergemeinden stimmen sich in Schulraumfragen gegenseitig ab und stellen einander freien Schulraum gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung. ³ Das Nähere regelt die Verordnung.	Diese Regelung entspricht dem Volksentscheid vom 28. September 1997, der durch die Übernahme der Sekundarschulbauten und -anlagen durch den Kanton zusammen mit dem Bildungsgesetz vollzogen werden muss.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 90 Eigentum und Nutzung der Sekundarschulanlagen ¹ Die Grundstücke der Sekundarschulanlagen befinden sich in der Regel im Eigentum der Standortgemeinden. ² Die sich darauf befindenden Schulbauten stehen in der Regel im Eigentum des Kantons. ³ Die Standortgemeinden stellen einerseits dem Kanton die Grundstücke für die Zwecke der Sekundarschule im unentgeltlichen Baurecht zur Verfügung, und können andererseits die Sekundarschulanlagen ausserhalb der Schulzeit unentgeltlich für ihre Zwecke nutzen. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	§ 102 Eigentum und Nutzung der Sekundarschulbauten und -anlagen ¹ Die Grundstücke der Sekundarschulbauten und -anlagen befinden sich in der Regel im Eigentum der Standortgemeinden. ² Die sich darauf befindenden Schulbauten stehen in der Regel im Eigentum des Kantons. ³ Die Standortgemeinden stellen einerseits dem Kanton die Grundstücke für die Zwecke der Sekundarschule im unentgeltlichen Baurecht zur Verfügung, und können andererseits die Sekundarschulbauten und -anlagen ausserhalb der Schulzeit unentgeltlich für ihre Zwecke nutzen. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.	Diese Regelung entspricht dem Verhandlungsergebnis mit einer Vertretung der Gemeinden. Sie wurde mit dem Bildungsgesetz in die Vernehmlassung geschickt und ist dort auf grosse Zustimmung gestossen.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
Siebter Teil: Schlussbestimmungen A. Änderungen bisherigen Rechts § 91 Änderung des Personalgesetzes Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 wird wie folgt geändert: § 1 Absatz 1 lit. c.: c. der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.	Siebter Teil: Schlussbestimmungen A. Änderungen bisherigen Rechts § 103 Änderung des Personalgesetzes Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 wird wie folgt geändert: § 1 Absatz 1 lit. c.: c. der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.	Diese Änderung ist aufgrund der sogenannten Lehrerinnen- und Lehrerinitiative, auf die der Landrat am 15. Mai 1997 eingetreten ist, nötig. Aufgrund dieses Entscheides sind alle Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen den im Personalgesetz festgelegten Lohn- und Anstellungsbedingungen unterstellt, d.h. neu auch die Lehrerinnen und Lehrer der Kindergärten und der Musikschulen. Damit sind konkret folgende Änderungen verbunden: - Die Lohneinstufung der Kindergärtnerinnen sowie der Logopädinnen und Logopäden erfolgt neu durch den Kanton anstatt wie bisher durch die Einwohnergemeinden. - Die Lehrerinnen und Lehrer der Musikschulen, welche noch nicht Mitglieder der Basellandschaftlichen Pensionskasse sind, müssen in diese aufgenommen werden, weil die Mitgliedschaft gemäss § 3 der Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse für alle dem Personalgesetz unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich ist.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 92 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 wird wie folgt geändert: § 29 Absatz 4 Buchstabe c. Untere Beschwerdeinstanzen sind: c. die Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden.	§ 104 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 wird wie folgt geändert: § 29 Absatz 4 Buchstabe c. Untere Beschwerdeinstanzen sind: c. die Schulräte des Kantons und der Einwohnergemeinden.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
§ 93 Änderung des Gemeindegesetzes Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 wird wie folgt geändert: § 26 Absatz 3: Für die Lehrerinnen und Lehrer gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes, des Personalgesetzes und der sich auf diese Gesetze stützenden Erlasse.	§ 105 Änderung des Gemeindegesetzes Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 wird wie folgt geändert: § 26 ³Für die Lehrerinnen und Lehrer gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes, des Personalgesetzes und der sich auf diese Gesetze stützenden Erlasse.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
B. Aufhebung bisherigen Rechts § 94 Aufhebung von Gesetzen Es werden folgende Gesetze aufgehoben: a. Schulgesetz vom 26. April 1979; b. Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Juni 1985 mit Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Berufsbildung; c. Gesetz über die Beteiligung an der Universität Basel vom 19. Januar 1976.	B. Aufhebung bisherigen Rechts § 106 Aufhebung von Gesetzen Es werden folgende Gesetze aufgehoben: a. Schulgesetz vom 26. April 1979; b. Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Juni 1985; c. Gesetz über die Beteiligung an der Universität Basel vom 19. Januar 1976; d. Dekret zum Schulgesetz vom 3. Dezember 1979.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
C. Übergangsbestimmungen § 95 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. ² Er kann den Zeitpunkt des Inkrafttretens für einzelne Gesetzesabschnitte oder –bestimmungen unterschiedlich festlegen.	C. Übergangsbestimmungen § 107 Schulpflicht Für die Schülerinnen und Schüler, welche vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bereits den Kindergarten oder die Primarschule besucht haben, dauert die Schulpflicht 9 Jahre.	Die EKK will das BG auf einen möglichst einheitlichen Termin in Kraft setzen. In den Übergangsbestimmungen ist definiert, für welche Teile davon eine Übergangsfrist nötig ist.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
	§ 108 Klassengrössen Klassen, welche schon in den Schuljahren vor Inkrafttreten des Bildungsgesetzes bestanden haben, können bis zu ihrer ordentlichen Auflösung gemäss den Richt- und Höchstzahlen von § 22 des Schulgesetzes vom 26. April 1979 weitergeführt werden.	Diese Regelung besagt u.a. auch, dass die bisher an den Realschulen geführten Mehrjahrgangsklassen innerhalb der zukünftigen Sekundarschule zwar noch zu Ende geführt werden können, aber anschliessend gemäss § 11 Absatz 4 nicht mehr zulässig sind.

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
	§ 109 Unterrichtszeiten ¹Die Einführung umfassender Blockzeiten im Kindergarten und in der Primarschule hat innert 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen. ²Einwohnergemeinden, welche für ihren Kindergarten oder ihre Primarschule von § 12 Absatz 1 abweichende Unterrichtszeiten festlegen wollen, haben innert der gleichen Frist das dafür gemäss § 12 Absatz 3 erforderliche Gemeindereglement zu erlassen. ³Das Nähere regelt die Verordnung.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
	§ 110 Schulräte ¹Die bisherigen Schulpflegen und Aufsichtskommis- sionen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes zu Schulräten. ²Ihre Amtsperiode, welche am 31. Dezember 2003 ablaufen würde, wird bis zum 31. Juli 2004 verlängert. Die nächste Amtsperiode der Schulräte beginnt am 1. August 2004. ³Die bisherigen Sekundarschulpflegen sind nach In- krafttreten des Bildungsgesetzes als Schulräte für die aus den bisherigen Real- und Sekundarschulen neu gebildeten Sekundarschulen zuständig. ⁴Die gemäss Schulgesetz vom 26. April 1979 aus- schliesslich für Realschulen zuständigen Schulpfle- gen werden mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes aufgelöst.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
	§ 111 Bildungsrat ¹Die Amtszeit des Erziehungsrates und des Berufsbildungsrates läuft am 31. Juli 2003 aus. ²Die 1. Amtsperiode des Bildungsrates beginnt am 1. August 2003.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar
	§ 112 Inkrafttreten Das Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 2003/04 in Kraft.	

Bildungsgesetz / Regierungsvorlage	Kommissionsfassung	Kommentar